

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/14 BH

L 4 R 526/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 R 721/13 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 25.2.2014 das Verlangen der Klägerin auf Fortführung des Rechtsstreits S 15 R 448/09 vor dem SG Speyer zu der von ihr behaupteten Untätigkeit der Beklagten hinsichtlich der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenüber dem Sozialhilfeträger als nicht durchgreifend erachtet.
- 2 Die Klägerin hat über ihre Bevollmächtigte mit Schreiben vom "22.04.1014" - eingegangen am 23.4.2014 - Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG beantragt. Ergänzende Fragen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, zu deren Beantwortung sie der Berichterstatter unter Hinweis auf die Rechtsfolgen ungenügender Angaben bis zum 15.5.2014 aufgefordert hatte, hat sie mit Schreiben vom 12.5.2014 nur teilweise beantwortet und im Übrigen darauf verwiesen, dass in dem PKH-Formular nach den nunmehr erbetenen Angaben nicht gefragt worden sei.

II

- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, da die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH nicht erfüllt sind.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist einer Beteiligten, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Beteiligte ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 5 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 595 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 und 880 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 595 Euro beträgt.



6

7

8 Da die voraussichtlichen Prozesskosten (595 Euro) vier Monatsraten nicht überschreiten, kann PKH nicht bewilligt werden (§ 115 Abs 4 ZPO). Der Klägerin ist vielmehr zuzumuten, dass sie die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen bestreitet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)